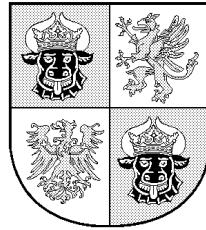


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 6/10

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Fraktion Die Linke im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Helmut Holter,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte:

DombertRechtsanwälte,
Mangerstraße 26,
14467 Potsdam

g e g e n

den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Schlossstraße 2 - 4,
19053 Schwerin

- Antragsgegner -

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 29. März 2010

durch
die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Nickels,
den Richter Brinkmann und
den Richter Dr. Schmidt

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Am 12. März 2010 fand in der Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unter dem Tagesordnungspunkt 28 die Wahl des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LV – statt.

Als Vorschlag der Landesregierung (LT-Drs. 5/3271) stand Herr ... zur Wahl. Er erhielt bei der geheimen Wahl bei 65 abgegebenen Stimmen 41 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung. Damit war die nach Art. 68 Abs. 2 der Landesverfassung erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landtages nicht erreicht.

In einem danach durchgeführten zweiten Wahlgang erhielt Herr ... bei 65 abgegebenen Stimmen 44 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen. Die Präsidentin des Landtages stellte daraufhin fest, dass Herr ... die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landtages auf sich vereinigen konnte und zum Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern gewählt sei.

Der Vorsitzende der Antragstellerin teilte daraufhin der Präsidentin des Landtages mit Schreiben vom 17. März 2010 mit, dass rechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit eines zweiten Wahl-

gangs bestünden. Herr ... habe die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmen nicht auf sich vereinigen können. Mit Feststellung des Wahlergebnisses des ersten Wahlgangs und seiner Verkündung sei die Wahl abgeschlossen gewesen. Da der Landtag aufgrund verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Regelungen gewählt habe, greife hier der „Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen“.

Die Präsidentin des Landtages teilte daraufhin dem Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin mit Schreiben vom 19. März 2010 mit, dass sie diese rechtlichen Bedenken nicht teile. Es entspreche der allgemein üblichen Parlamentspraxis, dass Wahlen in mehreren Wahlgängen durchgeführt würden, wenn ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht habe. In den Fällen, in denen für weitere Wahlgänge die Mehrheitsanforderungen gelockert würden, sei dies in Verfassungen, Gesetzen und Geschäftsordnungen der Parlamente ausdrücklich geregelt. Daraus ergebe sich, dass mehrere Wahlgänge zulässig seien, wenn eine vorgegebene Mehrheit in einem Wahlgang noch nicht erreicht worden sei. Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen könne auf einen Wahlvorgang, der nicht zu einer Wahl geführt habe, nicht angewendet werden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26. März 2010 einen Antrag im Organstreitverfahren angebracht (LVerfG 5/10), der sich gegen 1) den Landtag und 2) die Landesregierung richtet und in dem beantragt wird,

1. festzustellen, dass die Wahl des Herrn ... zum Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung vom 12. März 2010 gegen Art. 68 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung verstößt und daher unwirksam ist,
2. festzustellen, dass der Wahlvorschlag der Antragsgegnerin zu 2) vom 24. Februar 2010 (LT-Drs. 5/3271) gegen Art. 71 Abs. 1 der Landesverfassung verstößt.

Zeitgleich hat die Antragstellerin einen gegen den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt (LVerfG 6/10), mit dem sie beantragt,

dem Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu untersagen, Herrn ... zum

Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu ernennen.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten. In diesem Sinne hat auch die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen, der Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 30 Abs. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG -). Diese Voraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Einschreiten sind nicht erfüllt.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 LVerfGG vorliegen, ist wegen der meist weit reichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind bei der Beurteilung der Frage, ob von einem schweren Nachteil auszugehen ist, die Erfolgsaussichten des Streites in der Hauptsache grundsätzlich nicht zu prüfen, es sei denn, die Anträge erwiesen sich im Hauptsacheverfahren als offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet (LVerfG M-V, Beschl. v. 29.12.2004 - LVerfG 21/04; Beschl. v. 18.10.2006 - LVerfG 19/06).

Die nachfolgend dargestellten Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages erreichen nicht schon den erforderlichen Grad der „Offensichtlichkeit“, um den Antrag schon aus diesem Grunde zu verwerfen (vgl. Berkemann in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 32 Rn. 201 ff.).

Allerdings ist mit Blick auf den Wortlaut des Art. 53 Nr. 1 LVerf M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 11 und § 37 LVerfGG, der die Voraussetzungen eines Organstreitverfahrens regelt, zweifelhaft, ob hier der Umfang eigener Rechte und Pflichten der Antragstellerin im Streit steht. Es drängt sich nicht auf, dass sie in ihren spezifischen Rechten als Fraktion im Landtag durch diesen Wahlvorgang verletzt sein könnte – im Hinblick auf den behaupteten Verstoß gegen Art. 71

Abs. 1 LVerf M-V ist dies offensichtlich. Bedenklich erscheint zudem, dass der Antrag im Verfahren über die einstweilige Anordnung von dem im Hauptsacheverfahren abweicht und mehr verlangt, als das Gericht in der Hauptsache leisten kann. In dieser könnte nur festgestellt werden, dass die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt (§ 39 LVerfGG). Insofern mag es sich bei dem Streit um eine Ernennung gar um einen solchen nicht verfassungsrechtlicher Art handeln, zumal die gewählte Antragstellung zu einer Beiladung zwingt, die im Organstreitverfahren nicht vorgesehen ist (vgl. BVerfGE 20, 18, 26; Bethge, in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/ Bethge, BVerfGG, § 27a Rn. 6).

Stellt man diese Zweifel an der Zulässigkeit hintan, ist der Antrag in der Sache weder offensichtlich unbegründet noch offensichtlich begründet. Eine "Offensichtlichkeit" ist stets zu verneinen, wenn die Notwendigkeit umfassender Prüfung schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen gegeben ist. Ein Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 LVerf M-V drängt sich dem Gericht freilich nicht auf. Nach § 3 des Landesrechnungshofgesetzes – LRHG – muss der Gewählte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst bzw. die weiter alternativ genannte Qualifikation aufweisen. Dies ist der Fall. Im Hinblick auf das in der Verfassung vorgesehene Quorum geht das Gericht davon aus, dass dem Landtag eine Einschätzungsprärogative zusteht (vgl. auch für die Wahl des Datenschutzbeauftragten Sauthoff in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 37 Rn. 2 a.E.).

Ungeklärt ist allerdings die Frage, ob ein Wahlvorschlag der Landesregierung quasi „verbraucht“ ist, wenn der Landtag ihn nicht mit dem nötigen Quorum gebilligt hat, ob für einen weiteren Wahlgang also ein erneuter Wahlvorschlag der Landesregierung nötig gewesen wäre. Die Antragstellerin macht geltend, dass sich die Verfassungsrechtslage anders als in den Fällen darstelle, in denen Vorschläge aus der Mitte des Landtags zu bescheiden sind (vgl. für die Wahl des Ministerpräsidenten Litten in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 42 Rn. 6: Wahlgänge sind in der zeitlichen Grenze der Landesverfassung wiederholt und unbegrenzt möglich). Weder die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern noch die Geschäftsordnung enthalten hierzu eine ausdrückliche Regelung. Welche Schlüsse aus diesem Schweigen zu ziehen sind, bedarf der Überprüfung.

Bei offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache hat das Landesverfassungsgericht die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der

Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre. Die Folgenabwägung fällt hier zu Lasten der Antragstellerin aus.

Im Organstreitverfahren bedeutet der Erlass einer einstweiligen Anordnung einen Eingriff des Gerichts in die Autonomie eines Staatsorgans. Er kommt deshalb allein in Betracht, um das strittige organschaftliche Recht des Antragstellers vorläufig zu sichern, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt werde (BVerfGE 98, 139). Auch das Bundesverfassungsgericht macht im Organstreitverfahren von seiner Befugnis nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG – nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch (Graßhof in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 32 Rn. 55).

Mit der begehrten Untersagung einer Ernennung von Herrn ... würde die autonome Entscheidungsbefugnis des Landtages und der Landesregierung tangiert. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass die Wahl unter Verstoß gegen Bestimmungen der Verfassung erfolgt ist, könnten verfassungsrechtliche Statusrechte der Antragstellerin im Abstimmungsverfahren verletzt sein. Gegeneinander abzuwägen sind demnach der Nachteil einer Beeinträchtigung der autonomen Entscheidungsbefugnisse des Antragsgegners und mittelbar des Landtags mit der von der Antragstellerin geltend gemachten Beeinträchtigung des Verfassungsrechts bei der Abstimmung über eine Wahl, nicht jedoch ein originärer Anspruch auf die Verhinderung einer Ernennung.

Der Eingriff des Landesverfassungsgerichts in ein Ernennungsverfahren wiegt vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsprinzips schwerer als die Beeinträchtigung eigener Verfassungsrechte einer Fraktion. Bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung wäre der Ministerpräsident gehindert, den Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs zu ernennen. Da die Entscheidung in der Hauptsache kaum noch in diesem Jahr erfolgen kann, würde es zu einer weiteren Vakanz der Stelle des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes kommen. Nach Auffassung der Antragstellerin ist allerdings die mit der Durchführung des Hauptsacheverfahrens verbundene Verzögerung der Ernennung eines Vizepräsidenten angesichts der mehrjährigen Vakanz seit dem Ausscheiden des früheren Vizepräsidenten hinnehmbar (Antrag S. 5). Dies sieht das Gericht anders. Das erhöhte Quorum bei der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes soll deren Bedeutung im Staatssystem dokumentieren. Diese erhöhten

Anforderungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berufung in wichtige Ämter gravierende Verzögerungen wie hier erleidet. Gerade weil die Vakanz eine auch verfassungsrechtlich problematische Dauer erreicht hat, ist ein weiteres Zuwarten nicht hinnehmbar (vgl. zur unterlassenen Wahl eines Verfassungsrichters BVerfGE 82, 286).

Sollte die Auffassung der Antragstellerin bestätigt werden, führte die Unwirksamkeit der Wahl bereits nach einfachem Recht zur Nichtigkeit der Ernennung (§ 11 Beamtenstatusgesetz - BeamStG -). Eine Heilung nach § 11 Abs. 2 BeamStG ist in diesem Fall nicht möglich. Nach § 10 Landesbeamtengesetz - LBG M-V - vom 17. Dezember 2009 muss die Nichtigkeit der Ernennung zwar noch von der obersten Dienstbehörde festgestellt werden. Dass die Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung unterbleiben könnte, erscheint angesichts der Verfassungs- und Gesetzesgebundenheit der Exekutive ausgeschlossen. Etwas anderes zu vermuten, wie es der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin andeutet, hieße, der Landesregierung den Respekt vor dem Landesverfassungsgericht abzusprechen.

Bei dieser Sachlage ist es für das Landesverfassungsgericht nicht i.S.d. § 30 LVerfGG dringend geboten, im Wege der beantragten einstweiligen Anordnung in das Ernennungsverfahren einzugreifen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Dr. Schmidt